
Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergeregge¹

(Vom 18. Dezember 2008)

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,² auf § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992³ und auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966⁴ sowie in Ausführung der Bundesverordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991,⁵ über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994⁶ und über den Schutz von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996,⁷

verordnet:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck und Schutzziele

¹ Die Verordnung regelt die Nutzung und den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft Ibergeregge. Diese zeichnet sich aus durch die Verzahnung von Wald und Moor, eine reichhaltige Fauna und Flora, eine geringe Besiedlungs- und Erschliessungsdichte sowie die touristische Nutzung.

² Dieser Charakter soll erhalten und gefördert werden, insbesondere durch:

- a) Erhaltung der typischen Landschaftsstruktur mit geringer Besiedlung und Erschliessung;
- b) Schutz und Pflege der Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung;
- c) Schutz der Lebensräume der Wildtiere, insbesondere der Raufusshühner;
- d) Erhaltung der historischen Verkehrswege und weiterer Kulturobjekte;
- e) Erhaltung von typischen geologischen Formationen, vor allem der Reliefformen des Flyschs;
- f) Förderung einer extensiven und der standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsrechtes;
- g) Förderung einer standortangepassten und auf den Schutz der Raufusshühner ausgerichteten Waldpflege und -nutzung;
- h) Gewährleistung einer nachhaltigen und den Schutzzielen angepassten Nutzung im Interesse des Tourismus und der Erholung.

³ Dazu werden insbesondere:

- a) die Grenzen des Gebietes und der Moorlandschaft Nr. 25 Ibergeregge festgelegt;
- b) Zonen für die einzelnen Nutzungs- und Schutzansprüche bezeichnet;
- c) die Bewirtschaftung von Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung mit Verträgen geregelt.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹ Das Gebiet Ibergeregg wird in folgende Zonen unterteilt:

	Empfindlichkeitsstufe ⁸ (LSV)
a) Naturschutzzone	II
b) Zone Moorschutzzentrum	III
c) Zone für Wintertourismus (überlagernd)	III
d) Korridore für Wintertourismus (überlagernd)	III
e) Informationsbereich (überlagernd)	III

² Der Perimeter des Nutzungsplanes Ibergeregg und der Moorlandschaft Nr. 25 Ibergeregg sowie die Zonen sind im Nutzungsplan Ibergeregg Massstab 1:10 000 vom 18. Dezember 2008 dargestellt.

Die Perimeter- und Zonenabgrenzungen werden, soweit erforderlich, in Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Gelände markiert.

³ Der Nutzungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Grundsatz

¹ Innerhalb des Gebietes Ibergeregg sind alle Vorkehren gestattet, die den Schutzziele nicht entgegenstehen.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sowie allfälliger Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge gestattet.

§ 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften

¹ Im Gebiet Ibergeregg ist untersagt:

- a) das Lagern und Campieren sowie das Überlassen von Flächen hiezu, ausgenommen an den markierten Campierstellen;
- b) das Feuermachen, ausgenommen an den fest eingerichteten und markierten Feuerstellen und im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
- d) das freie Laufenlassen von Hunden, ausgenommen zu Rettungszwecken;
- e) das Reiten und Rad fahren ausserhalb der markierten Wege;
- f) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- g) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- h) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- i) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den offenen Moorflächen.

² Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist gemäss den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung und anderen Erlassen erlaubt.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Sondervorschriften für einzelne Zonen.

§ 5 Besucherlenkung und Information

¹ Die Benutzung der Strassen und Wege richtet sich nach der Strassen⁹- und der Waldgesetzgebung.¹⁰ Vorbehalten bleiben privatrechtliche Dienstbarkeiten.

² Das zuständige Departement in Zusammenarbeit mit den interessierten Amtsstellen und Organisationen erlässt zur Besucherlenkung Konzepte für die verschiedenen Freizeit- und Erholungsaktivitäten. In den Konzepten können Ausnahmen von den Vorschriften in den einzelnen Zonen vorgesehen werden.

³ Die Benutzer sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Ibergeregge und über das im Gebiet erwünschte Verhalten zu informieren.

§ 6 Bauten und Anlagen

¹ Das Errichten, Ändern und Erneuern von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements. Im Übrigen gelten die Planungs- und Bauvorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Neue Bauten und Anlagen sind in Gestaltung und Materialisierung der traditionellen und ortsüblichen Bauweise anzupassen.

§ 7 Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Eine den Schutzziele angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

² Untersagt sind:

- a) das Ausbringen von Dünger und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Hoch- und Flachmooren sowie in den ökologisch ausreichenden Pufferzonen;
- b) das Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen, Sträuchern, markanten Bäumen und Baumgruppen ausserhalb des Waldes sowie entlang der Bachufer; der periodische und abschnittsweise Niederhaltebetrieb ist gestattet;
- c) das Entfernen von weiteren landschaftsprägenden oder kulturgeschichtlichen Elementen;
- d) das Anlegen von neuen Äckern, mehrjährigen Kulturen oder Gärten;
- e) das Umpflügen und Neuansäen von Streu- und Wiesland;
- f) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes.

³ Die einzelnen Zonenvorschriften und die Bestimmungen der Bewirtschaftungsverträge gehen vor.

§ 8 Waldpflege

¹ Die Waldpflege richtet sich nach den Schutzziele, die in den regionalen Waldplänen zu berücksichtigen sind. Über Zielkonflikte entscheidet der Regierungsrat.

² Ist für die Waldpflege eine Erschliessung für Fahrzeuge notwendig, so ist sie als temporäre Waldpiste (lastwagenbefahrbarer Maschinenweg) anzulegen. Solche Wege sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen zulässig.

³ Im Übrigen bleibt die Waldgesetzgebung vorbehalten.

III. Sondervorschriften für einzelne Zonen

§ 9 Naturschutzzone

¹ Die Naturschutzzone bezweckt namentlich den Schutz der Hoch- und Flachmoorobjekte, den integralen Schutz der Einstandsgebiete der Raufusshühner sowie die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.

² Neue Bauten und Anlagen sowie Bodenveränderungen in der Naturschutzzone sind zulässig, wenn sie den Schutzziele nicht widersprechen. In den Hoch- und Flachmooren müssen sie der Aufrechterhaltung der Schutzziele dienen. Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind zulässig, dürfen jedoch in den Hoch- und Flachmooren das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen.

³ Das Ausbringen von Dünger und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Hoch- und Flachmooren sowie in den ökologisch ausreichenden Pufferzonen ist verboten.

§ 10 Befahren und Betreten der Naturschutzzone

¹ Vom 1. Dezember bis 31. März darf die Naturschutzzone ausschliesslich innerhalb der Zone und den Korridoren für Wintertourismus befahren und betreten werden. Die Ausweichroute am Furggelenstock darf nur befahren oder betreten werden, wenn auf der Route über den Furggelenstock Lawinengefahr besteht.

² Vom 1. April bis 15. Juli darf das Gebiet Ibergeregge ausschliesslich auf den öffentlichen Strassen und Wegen sowie auf den präparierten Pisten befahren bzw. betreten werden. Es gilt ein Weg- und Pistengebot.

³ Das zuständige Departement sorgt für eine zweckmässige Bekanntmachung und Kennzeichnung der einzelnen Zonen sowie der öffentlichen Strassen und Wege.

§ 11 Ausnahmen für das Befahren und Betreten der Naturschutzzone

Das schonungsvolle Befahren und Betreten der Naturschutzzone gestattet ist:

- a) den Grundeigentümern, Bewirtschaftern sowie den Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke unter Beachtung der Schutzvorschriften zur Erreichung ihrer Grundstücke oder Anlagen;
- b) den Jägern und den Fischern für die Ausübung der Patentjagd und der Patentfischerei nach Massgabe der Jagd- und Fischereivorschriften;
- c) der Wildhut und den Forstorganen sowie weiteren vom zuständigen Departement bezeichneten Aufsichtsorganen im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen.

§ 12 Zone für Wintertourismus

¹ In der Zone für Wintertourismus sind die Ausübung des Wintersportes sowie die maschinelle Pistenpräparierung und die künstliche Beschneigung zulässig.

² Zudem ist das Errichten, Ändern und Unterhalten von Bauten und Anlagen zur Ausübung des Wintersports ausserhalb der Moorlandschaft sowie der Hoch- und Flachmoore gestattet. Innerhalb der Moorlandschaft sowie der Hoch- und Flachmoore gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 2.

³ Die Anwendung von chemischen Stoffen zur Pistenpräparierung und Beschneigung ist in den Hoch- und Flachmooren sowie in den ökologisch ausreichenden Pufferzonen untersagt, ausserhalb dieser Gebiete dürfen nur biologisch abbaubare Zusatzstoffe verwendet werden.

§ 13 Korridore für Wintertourismus

¹ In den Korridoren für Wintertourismus ist die Ausübung des Wintersportes zulässig.

² Die maschinelle Pistenpräparierung und die künstliche Beschneigung sind nicht erlaubt. Vom Verbot der maschinellen Pistenpräparierung ausgenommen sind die Korridore im Gebiet Hoch Ybrig – Ibergeregg und Ibergeregg – Oberiberg.

³ Das Errichten von Bauten und Anlagen ist erlaubt, sofern es der Lenkung oder der Information von Besuchern dient und den Schutzziele nicht entgegensteht. Für Unterhalt und Erneuerung von Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 2.

§ 14 Zone Moorschutzzentrum

¹ In der Zone Moorschutzzentrum ist das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Einrichtung eines Moorschutzzentrums zulässig. Es dient der Information der Besucher über die Bedeutung, die Schönheit und die Nutzungsmöglichkeiten des Gebietes Ibergeregg sowie der Förderung des Moor- und Naturschutzverständnisses im Allgemeinen.

² Die Bauten und Anlagen in der Zone Moorschutzzentrum sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen und möglichst ökologisch zu betreiben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 6.

§ 15 Informationsbereiche

In den Informationsbereichen ist das Erstellen von Anlagen zulässig, die die Besucher über die Bedeutung, die Schönheit und die Nutzungsmöglichkeiten des Gebietes Ibergeregg informieren oder einer geordneten Benutzung des Gebietes dienen.

IV. Verträge

§ 16 Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge

¹ In Berücksichtigung der Schutzziele und der anwendbaren Bestimmungen können mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Bewirtschaftungs- oder Abgeltungsverträge abgeschlossen werden.

² Kommt kein Vertrag zustande, so verfügt das zuständige Departement.

§ 17 Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bestimmungen dieser Verordnung und erlässt die erforderlichen Verfügungen. Es arbeitet dabei mit den betroffenen Gemeinden und interessierten Organisationen zusammen.

² Aufgaben gemäss dieser Verordnung können mit einer Leistungsvereinbarung auch einem geeigneten Dritten übertragen werden. Diese Vereinbarung hat mindestens die Aufgaben und die Beitragsleistung des Gemeinwesens festzulegen.

§ 19 Wiederherstellung

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Das zuständige Departement kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

§ 20 Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, oder es der Schutz vor Naturgefahren erfordert.

§ 21 Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer widerrechtlich

- a) Bauten oder Anlagen errichtet, ändert oder erneuert;
- b) Bodenveränderungen vornimmt;
- c) das Schutzgebiet befährt oder betritt (§10);
- d) die in §§ 4 und 7 erlassenen Schutzvorschriften verletzt.

§ 22 Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.¹¹

§ 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Für die definitive Abgrenzung der Moorlandschaft Nr. 25 Ibergeregge bleibt die Genehmigung des Bundes vorbehalten.¹²

³ Die Verordnung wird mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Bst. a und b auf den 1. Januar 2009¹³ in Kraft gesetzt. § 4 Abs. 1 Bst. a und b treten mit Erlass eines Besucherlenkungskonzeptes, in dem Campier- und Feuerstellen bezeichnet sind, in Kraft.

¹ GS 22-52.

² SRSZ 400.100.

³ SRSZ 721.110.

⁴ SR 451.

⁵ SR 451.32.

⁶ SR 451.33.

⁷ SR 451.35.

⁸ Empfindlichkeitsstufe gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

⁹ Strassenverordnung vom 15. September 1999, SRSZ 442.110; Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht vom 26. Februar 1958, SRSZ 443.110.

¹⁰ Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, SRSZ 921.0; Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald, SRSZ 313.111.

¹¹ SRSZ 234.110.

¹² Vom Bundesrat genehmigt am 16. Mai 2007.

¹³ Abl 2008 2638.